

## NEUE ÄNDERUNGEN DER UNIONSMARKEN-VO TRETEN AM 1. OKTOBER 2017 IN KRAFT

Mit Verordnung EU 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates traten bereits am 23. März 2016 neue Regelungen zur Gemeinschaftsmarkenverordnung in Kraft. Nach der Ausarbeitung von ergänzenden Vorschriften wird am 1. Oktober 2017 eine Reihe von weiteren Bestimmungen wirksam, welche die Anmeldung von Europäischen Marken weiter erleichtern sollen.

Durch die Änderungsverordnung traten bereits Anfang 2016 einige wesentliche Änderungen in Kraft. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt heißt seither Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und die Gemeinschaftsmarke wurde zur Unionsmarke. Weiters ergaben sich Änderungen zum Gebührensystem und zu den Verfahrensregelungen.

Zahlreiche Bestimmungen treten nun mit 1. Oktober 2017 in Kraft, weil für die Umsetzung gemäß der Änderungsverordnung die Ausarbeitung von sekundärrechtlichen Vorschriften notwendig war. Diese bestehen aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1431 und führten zu einer Neukodifizierung des EU-Markenrechts als Verordnung (EU) 2017/1001 vom 14.6.2017. Die drei wesentlichen Neuerungen betreffen die folgenden Bereiche: Grafische Wiedergabe von Marken, Unionsgewährleistungsmarken und Verfahrensbestimmungen.

### DAS BRÜLLEN DES LÖWEN ALS MARKE SCHÜTZBAR

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen sah sich das EUIPO zu dringend notwendigen Modernisierungsmaßnahmen veranlasst. Aus diesem Grund stehen ab 1. Oktober 2017 zahlreiche neue Wiedergabemöglichkeiten für die Darstellung der anzumeldenden Marke zu Verfügung. Es wird nicht mehr erforderlich sein, die Marke bei der Einreichung der Anmeldung grafisch wiederzugeben. Es wird künftig ausreichen, dass Zeichen in jeder angemessenen Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie wiedergegeben werden können, sofern die Wiedergabe im Register eindeutig, präzise, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv dargestellt werden kann.

So wird etwa mittels Tondateien, welche zur die Wiedergabe von Klängen fähig sind, die Anmeldung von Klangmarken ohne Niederschrift von Noten möglich. Dadurch könnte zum Beispiel nunmehr das majestätische Brüllen eines Löwen durch Einreichung einer Audiodatei zur geschützten Unions-Klangmarke für ein Unternehmen werden. Bewegungen können durch das Einreichen von Videos oder Fotos, auf welchen die Positionselemente ersichtlich sind, als Bewegungsmarken angemeldet werden und holografische Elemente durch Videodateien mit Hologrammeffekten als

Hologrammmarken.

Durch die unterschiedlichen neuen Wiedermöglichkeiten wurden technische Spezifikationen für das Einreichen der Wiedergabe festgelegt, um die Anmeldung von Marken in elektronischer Form zu ermöglichen.

## UNIONSWEITER QUALITÄTSSCHUTZ VON WAREN & DIENSTLEISTUNGEN

Ebenfalls neu ab 1. Oktober 2017 ist die Einführung der Unionsgewährleistungsmarke. Mit dieser wird es Unternehmen möglich sein, Waren oder Dienstleistungen, für die der Inhaber der Marke Material, Herstellungsart, Qualität, Genauigkeit und weitere Eigenschaften gewährleistet, mit einem besonderen Gewährleistungsmerkmal zu versehen. Waren und Dienstleistungen müssen dafür bestimmte in einer Markensatzung festgelegte Standards erfüllen, die durch den Inhaber der Gewährleistungsmarke – unabhängig von der Identität des Unternehmens, welches die spezifischen Waren bzw. Dienstleistungen unter Verwendung der Qualitätsmarke herstellt bzw. erbringt – zu überprüfen sind.

Die Markensatzung muss innerhalb von zwei Monaten ab der Anmeldung der Qualitätsmarke beim EUIPO eingereicht werden und hat die Merkmale der zu bescheinigenden Waren und Dienstleistungen, die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke als auch die Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Standards durch den Inhaber zu enthalten. Außerdem hat die Markensatzung das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zu enthalten, für welche die Qualitätsmarke angemeldet wird.

Für die Anmeldung der Qualitätsmarke sind zwei wesentliche Einschränkungen zu beachten: Einerseits kann Inhaber einer Qualitätsmarke nicht sein, wer die gewerbliche Lieferung von Waren oder Dienstleistungen ausführt, für welche die Qualitätsmarke eingetragen werden soll, andererseits kann die Qualitätsmarke nicht für die Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen verwendet werden, für die eine Gewährleistung der geografischen Herkunft besteht.

## VERWENDUNGSNACHWEISE MIT HILFE VON ONLINE-QUELLEN

Auch im Bereich der Verfahrensbestimmungen kommt es zu signifikanten Änderungen. Für den Nachweis des Markengebrauchs und eingetragener älterer Rechte können nunmehr Verweise aus vom EUIPO anerkannten Online-Quellen vorgelegt werden. Anerkannt werden Nachweise aus allen Datenbanken der nationalen und regionalen Behörden für gewerblichen Rechtsschutz sowie der Online-Plattform "TMview", welche Zugang zu den Datenbanken der nationalen Behörden ermöglicht. Die Beanspruchung von Prioritäten hat nun zusammen mit der UM-Anmeldung zu erfolgen; bisher war es möglich, diese auch noch nach der Einreichung der Anmeldung zu stellen. Ebenfalls wurden Übersetzungsstandards bei der Antragseinbringung vereinfacht und die Kommunikationsmittel für Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt wurden angepasst und erweitert.

## Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.



**Georg Kresbach**

Partner

[georg.kresbach@wolftheiss.com](mailto:georg.kresbach@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5090



**Bernhard Schmidt**

Associate

[bernhard.schmidt@wolftheiss.com](mailto:bernhard.schmidt@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5095

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)